

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: TVG § 1, § 3, § 4, § 9; ATO § 7.

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 312/56

Urt. des BAG vom 17. September 1957

LAG Hamburg



1 AZR 312/56
1 Sa 103/55 (Hamburg)

Verkündet
am 17. September 1957

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1957 durch den Bundesrichter Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. Juni 1956 - 1 Sa 103/55 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der am 16. Juni 1892 geboren ist und in den Zeiten vom 11. Oktober 1910 bis zum 26. September 1912 sowie vom 2. August 1914 bis 11. Dezember 1918 Wehrdienst ableistete, trat am 5. Februar 1927 als Schaffner in den Dienst der Beklagten. Im Laufe dieses Arbeitsverhältnisses stieg er am 1. Januar 1945 zum Fahrdienstmeister auf. Am 20. Oktober 1946 wurde er wegen seiner seit Januar 1942 bestehenden Mitgliedschaft zur früheren NSDAP in das Schaffnerverhältnis zurückgestuft. Er ist seitdem nach den für Schaffner maßgebenden tariflichen Bestimmungen bezahlt worden.

Mit der im Juli 1955 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt:

I. festzustellen,

1. daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Oktober 1955 das ihm tarifmäßig zustehende Gehalt als Fahrdienstmeister zu zahlen,
2. daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 20. Oktober 1946 bis 30. September 1955 die Differenz zwischen seinem Gehalt als Fahrdienstmeister und dem von ihm bezogenen Gehalt als Schaffner zu zahlen, und zwar für die Zeit vom 20. Oktober 1946 bis 20. Juni 1948 umgerechnet im Verhältnis 10:1;

II. die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger auf die ihm gemäß I, 2 nachzuzahlenden Beträge einen Teilbetrag von 2.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juni 1955 zu zahlen.

Zur Rechtfertigung dieses Klagebegehrens hat der Kläger vorgetragen, die ihm gegenüber vorgenommene Zurückstufung in das Schaffnerverhältnis sei nach den sein Arbeitsverhältnis beherrschenden gesetzlichen und tariflichen Regelungen im Oktober 1946 unzulässig gewesen. Deshalb stehe ihm der Anspruch auf Bezahlung als Fahrdienstmeister nach dem durch eine solche rechtsunwirksame Maßnahme nicht geänderten Arbeitsvertrag zu. Auch sei sein Anspruch nach tariflichen Abreden, die die ÖTV in den Jahren nach 1948 mit der Beklagten abgeschlossen habe, begründet.



- 3 -

Die Beklagte ist diesem Vorbringen entgegengetreten und hat um Klageabweisung gebeten.

Während das Arbeitsgericht Hamburg durch Urteil vom 1. November 1955 dem Klageanspruch in vollem Umfange stattgegeben hat, hat das Landesarbeitsgericht Hamburg durch Teilurteil vom 13. Juni 1956, zugestellt am 5. Juli 1956,

- a) die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Teilbetrag von 1.420,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juni 1955 zu zahlen,
- b) festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Oktober 1955 das ihm tarifgemäß zustehende Gehalt als Fahrdienstmeister zu zahlen,
- c) den Klageantrag für die Zeit ab 20. Oktober 1946 bis 31. Dezember 1952 abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie um Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klageabweisung, hilfsweise um Zurückverweisung zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden. Sie ist auch nach dem Streitwert und nach dem Beschwerdegegenstand (§ 72 Abs.1 ArbGG) zulässig. Dem Rechtsmittel mußte jedoch der Erfolg versagt bleiben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte nach den das Arbeitsverhältnis des Klägers im Jahre 1945 beherrschenden gesetzlichen und tariflichen Normen, insbesondere den Vorschriften der Tarifordnung für Angestellte bei Betrieben von privaten Straßenbahnen innerhalb des Deutschen Reiches (SBT.A), befugt war, den bei ihr nach einer militärischen Vordienstzeit von über 6 1/2 Jahren 19 Jahre und 8 Monate beschäftigt gewesenen Kläger im Oktober 1946 wegen der seit dem 1. Januar 1942 bestehenden Mitgliedschaft des Klägers bei der früheren NSDAP in das Schaffnerverhältnis und damit in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe zurückzustufen. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob dadurch, daß sich der Kläger mit einer Beschäftigung als Schaffner abgefunden hat, eine bei Unwirksamkeit der 1946 vorgenommenen Maßnahme fortbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stehendes Arbeitsverhältnis des Klägers als Fahrdienstmeister einverständlich umgestaltet worden ist. Denn auch bei Bejahung dieser Fragen rechtfertigt sich der von dem Kläger jetzt nur noch für die Zeit ab 1. Januar 1953 verfolgte Anspruch auf Bezahlung als Fahrdienstmeister aus der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien ÖTV und Beklagte vom 11. November 1952 und dem insoweit inhaltlich gleichen § 23 des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953, den die Beklagte mit der ÖTV abgeschlossen hat und der am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist. Die Wirkung dieser Regelungen erstreckt sich auch auf das Arbeitsverhältnis des Klägers, denn der Kläger gehört der ÖTV als Mitglied an.

Die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien vom 11. November 1952 und § 23 des Tarifvertrags vom 1. Dezember 1953 bestimmen, daß der Arbeitnehmer durch schriftliche Mitteilung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe eingewiesen werden kann. Er erhält dann vom Tage der Einweisung an grundsätzlich Lohn und Gehalt nur nach seiner neuen Tätigkeit. Die Beklagte als Arbeitgeberin ist jedoch gehalten, dem zurückgestuften Arbeitnehmer eine Ausgleichsleistung zu gewähren, die je nach der Zahl der Dienstjahre, die der Arbeitnehmer geleistet hatte, verschieden hoch ist. Die Arbeitnehmer, die am Tage der Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe bereits volle 25 Dienstjahre bei der Beklagten geleistet hatten, haben nach den erwähnten Regelungen den tariflichen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung in der Weise, daß sie für unbeschränkte Zeit den "jeweiligen bzw. zukünftigen Grundlohn - oder Gehalt - der alten Tarifgruppe", der Tarifgruppe also, aus der sie zurückversetzt worden sind, erhalten. Diese Regelung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen soll nach der Vereinbarung vom 11. November 1952 und nach § 23 Abs.2 des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1953 mit Wirkung vom 1. August 1952 auch für die Arbeitnehmer gelten, die seit dem 1. Mai 1945 in die Tätigkeit einer geringeren Tarifgruppe eingewiesen worden sind.

Diese Tarifregelungen rechtfertigen den von dem Klä-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#), für d

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

die tariflichen Bezüge eines Fahrdienstmeisters zu erhalten, kraft ihrer normativen Wirkung auch für das Arbeitsverhältnis des Klägers. Denn der Kläger gehört zu den Arbeitnehmern, die im Sinne der Vereinbarung vom 11. November 1952 und des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953 am Tage der Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe 25 volle Dienstjahre bei der Beklagten geleistet hatten.

Als der Kläger 1946 im Dienst bei der Beklagten zurückgestuft wurde, bestimmte sich der Inhalt dieses Arbeitsverhältnisses einschließlich der Berechnung seiner Dienstzeit nach den Normen der SBT.A. Im Jahre 1946 und auch bis zum 30. September 1948 mußten dem Kläger nach den insoweit zwingenden Normen der SBT.A in Verbindung mit der in § 12 SBT.A in Bezug genommenen Dienstzeitregelung der ATO (§ 7) auf seine Dienstzeit u.a. die Zeit erfüllten Wehrdienstes und die Kriegsdienstzeit angerechnet werden. Zu einer solchen Anrechnung war die Beklagte kraft der SBT.A, also kraft staatlich gesetzten Rechts, gehalten. Diese normativen Regelungen waren zwingend und unabdingbar. Die Beklagte kann deshalb nicht geltend machen, in ihrem Betrieb sei eine solche Anrechnung der Vordienstzeiten, wie sie die SBT.A vorschreibt, niemals vorgenommen worden, dagegen habe auch die Belegschaft keinen Widerspruch erhoben und deshalb könne auch der Kläger eine solche Anrechnung seiner Wehrdienstzeit und seiner Kriegsdienstzeit nicht verlangen. Eine derartige der unabdingbaren tariflichen Regelung der SBT.A/ATO widersprechende Handhabung ist rechtlich unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn aus der Belegschaft dagegen kein Widerspruch erhoben ist. Die SBT.A und damit auch ihre Regelung über die Dienstzeitberechnung galten auch über den Zusammenbruch des Jahres 1945 als zwingende unabdingbare Normen insoweit fort, wie sich insbesondere auch aus § 9 TVG ergibt. Die von der Beklagten behauptete Nichtanwendung der Dienstzeitregelung der SBT.A/ATO bereits seit deren Erlass konnte daher auch nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 nicht dazu führen, daß die SBT.A/ATO nunmehr nicht mehr anwendbar wurde und die Arbeitnehmer sich nunmehr nicht mehr auf die Anrechnungsvorschriften dieser staatlichen Regelungen berufen konnten. Als sonach der Kläger im Jahre 1946 in das Schaffnerverhältnis zurückgestuft wurde, hatte er unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit bei der Beklagten und seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Heeres- und Kriegsdienstzeit bereits eine nach der damals hinsichtlich der Dienstzeitberechnung noch geltenden SBT.A in Verbindung mit der ATO zu errechnende Gesamtdienstzeit von über 25 Jahren.

Als der Kläger sonach im Oktober 1946 bei der Beklagten zurückgestuft wurde, hatte er nach wie vor den Status eines Arbeitnehmers mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren, den er unter der damals noch gegebenen Geltung der SBT.A und der ATO für sein Arbeitsverhältnis erworben hatte.

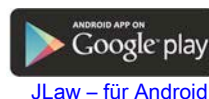
Der Revision ist nun zuzugeben, daß die SBT.A und damit auch die in dieser angezogene Dienstzeitregelung der ATO mit dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948, abgeschlossen zwischen der Beklagten und der ÖTV, als normative Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen der Beklagten und ihren Arbeitnehmern, einschließlich des Klägers, hinsichtlich der Dienstzeitregelung und der Anrechnung der Vordienstzeiten in Wegfall gekommen sind. In den "besonderen Bestimmungen" (§ 10) dieses Manteltarifvertrages ist bestimmt, daß die bei der Gesellschaft verbrachten Lehrjahre als Dienstjahre gelten und daß dem Personal, dessen Dienstverhältnis während der Einberufung zum Militär nicht gelöst war, diese Heeresdienstzeit als Dienstzeit im Betrieb anzurechnen ist. Damit ist also nach dem insoweit eindeutigen Inhalt der tariflichen Regelung nur noch die Heeresdienstzeit anzurechnen, die zu einer Zeit abgeleistet wurde, zu welcher der Arbeitnehmer bereits bei der Beklagten beschäftigt war und während der das Arbeitsverhältnis nicht gelöst war. Nicht mehr anzurechnen ist eine solche Wehrdienst- oder Kriegsdienstzeit, die zeitlich vor der Beschäftigung des Arbeitnehmers bei der Beklagten lag oder während der das Arbeitsverhältnis nicht mehr bestand. Daß mit dieser Regelung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1948 die Frage der Anrechnung von Wehr- und Kriegsdienstzeiten abschließend behandelt werden sollte, folgt aus der Entwicklung der tariflichen Regelung der im Betrieb der Beklagten begründeten Arbeitsverhältnisse aus der Zeit vor dem Erlaß der SBT.A. Bereits § 9 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Tarifvertrages I vom 1. Oktober 1929 (für das Betriebs- und technische Personal der Beklagten) bestimmt, daß "dem Personal, dessen Dienstverhältnis nicht während der Einberufung zum Militär gelöst ist, diese Heeresdienstzeit als Dienstzeit im Betrieb anzurechnen ist". Ebenso bestimmt der Tarifvertrag III vom Juli 1930 (für das Aufsichtspersonal im Verkehrsdienst und für das Aufsichtspersonal im technischen Betrieb) in § 9 Abs. 2: "Für alle Verhältnisse, deren Regelung von der Dienstleistung abhängig gemacht werden, gilt die Kriegsdienstzeit als Beschäftigungsdienstzeit, wenn die Dienstzeit bei der Gesellschaft durch den Kriegsdienst unterbrochen war". Eine inhaltsgleiche Regelung enthält auch der Tarifvertrag IV vom Juli 1930 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie für Verwaltungspersonal (vgl. § 9). Hieraus ergibt sich, daß der Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 zu der Handhabung hinsichtlich der Anrechnung der Heeres- und Kriegsdienstzeiten zurückkehrte, die vor dem Erlass der SBT.A bereits durch die damals maßgebenden tariflichen Regelungen im Betrieb der Beklagten eingeführt war. Diese tarifliche Entwicklung ist bei der Auslegung des in den Regelungen des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 ausreichend zum Ausdruck gekommenen Willens der Tarifvertragsparteien als Normengeber maßgebend zu berücksichtigen. Durch den Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 sind damit die weitergehenden Regelungen der SBT.A/ATO (Anrechnung auch solcher Heeres- und Kriegsdienstzeiten, die nicht während eines mit der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnisses abgeleistet wurden) außer Kraft getreten. Denn nach § 9 TVG treten mit dem Inkrafttreten eines Tarifvertrags solche Tarifordnungen außer Kraft, die für den Geltungsbereich des Tarifvertrages oder Teile desselben erlassen sind.

Die Folge des Außerkrafttretens der in der SBT.A in Verbindung mit der ATO enthaltenen Regelung über die Dienstzeitberechnung ist, daß solche Arbeitnehmer, die vor dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 auch unter Berücksichtigung ihrer bis dahin nach der SBT.A/ATO anzurechnenden Heeres- und Kriegsdienstzeiten noch keine Gesamtdienstzeit von 25 Jahren bei der Beklagten



- 8 -

erreicht hatten, eine solche Gesamtdienstzeit von 25 Jahren nicht mehr dadurch erreichen konnten, daß ihnen Heeres- und Kriegsdienstzeiten nach Maßgabe der SBT.A/ATO angerechnet wurden, sondern nur dadurch, daß ihnen nach dem Manteltarif vom 1. Oktober 1948 ebenfalls anrechenbare Dienstzeiten angerechnet wurden.

Diese - im übrigen auch im Manteltarifvertrag vom 17. Februar 1950 wiederholte - Regelung des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 hat aber nicht dazu geführt, daß auch die Arbeitnehmer, die zur Zeit der Geltung der SBT.A/ATO, also bis zum Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948, nach Maßgabe der normativen Regelungen dieser Tarifordnung eine 25-jährige Dienstzeit bereits erreicht hatten, den dadurch gewonnenen Status eines Arbeitnehmers mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren wieder verloren haben. Aus den Regelungen des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 und auch aus der Tatsache, daß dieser Tarifvertrag zu einer Handhabung zurückführen wollte, die vor der SBT.A/ATO im Betrieb der Beklagten durchgeführt worden war, ist nicht ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 eine unter Geltung der SBT.A/ATO erworbene und für die Arbeitnehmer vorteilhafte Rechtsposition normativ wieder beseitigen wollten. (Dagegen könnte auch sprechen, daß in nahezu unmittelbarem Anschluß an die neue Regelung über die Berechnung der Dienstzeit (§ 10 Ziff. 1 u. 2) vorgesehen ist, die Anstellungsverträge mit den Bestimmungen des Tarifvertrages in Übereinstimmung zu bringen, also vertraglich entsprechende Maßnahmen zu treffen). Wenn aber die Tarifvertragsparteien bei ihrer Tarifregelung vom 1. Oktober 1948 tatsächlich so weit gehen wollten, daß sie auch den Arbeitnehmern, die nach den bisher normativ geltenden Regelungen der SBT.A/ATO den Status eines Arbeitnehmers mit 25-jähriger Dienstzeit bereits erreicht hatten, diesen Status wieder entziehen wollten, so wäre ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien unbeachtlich. Denn ein so weitgehender Wille der Tarifvertragsparteien wäre nur dann erheblich, wenn er einen eindeutigen Ausdruck in den Normen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

des Tarifvertrags selbst gefunden hätte (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1957, Bd. 2, S. 268). Ein Vertragswille, der im Tarifvertrag selbst keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat, ist für die Anwendung der gesetzten tariflichen Normen bedeutungslos. Insbesondere ist ein Eingriff in eine bereits erworbene Rechtsposition des Arbeitnehmers durch Neuschaffung tariflicher Normen so schwerwiegend, daß er jedenfalls eindeutig erklärt werden muß. Der allgemeine Grundsatz, daß nur der im Tarifvertrag selbst zum Ausdruck gekommene Wille der Vertragsparteien erheblich ist, gilt in einem solchen Fall im besonderen Maße. Die Rückwirkung eines Tarifvertrages in der Form der Beseitigung früher begründeter Rechtspositionen ist niemals zu unterstellen, sie bedarf einer klaren und unmißverständlichen Vereinbarung (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 323; BAG, 5. März 1957 - 1 AZR 420/56 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG, Rückwirkung).

Da ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien bei der Schaffung der tariflichen Normen des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 und auch des Manteltarifvertrages vom 17. Februar 1950 nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit und unmißverständlichen Klarheit zum Ausdruck gekommen ist, bedurfte es keiner Prüfung in der Richtung, ob dann, wenn dies der Fall wäre, die getroffenen Regelungen den Arbeitnehmern, die unter der Geltung der alten tariflichen Regelung den Status eines Arbeitnehmers mit einer mehr als 25-jährigen Dienstzeit erworben haben, diesen Status rechtswirksam hätten wieder entziehen können (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, aaO, S. 189 f).

Auch die Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 11. November 1952, die sich mit der Anrechnung der im § 7 ATO erwähnten Dienstzeiten beschäftigt, rechtfertigt weder für sich allein gesehen noch im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag vom 11. November 1952 und der Vereinbarung zum Tarifvertrag vom 11. November 1952 gesehen die in der Revision vorgetragene Ansicht, spätestens damit sei auch den Arbeitnehmern, die bereits vor dem Inkraft-

- 10 -



- 10 -

treten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 den Status eines Arbeitnehmers mit 25-jähriger Dienstzeit erreicht hatten, dieser Status wieder rechtswirksam genommen worden. Daraus folgert die Revision zu Unrecht, daß auch die Dienstzeit dieser Arbeitnehmer nur nach Maßgabe der im Tarifvertrag vom 1. Oktober 1948 wieder hergestellten und aus der Zeit vor dem Erlass der SBT.A stammenden Handhabung zu berechnen sei. Der Revision ist insoweit lediglich zuzugeben, daß die in Abs. 1 der Vereinbarung getroffene Feststellung, die in "§ 7 der ATO bestimmte Dienstzeit sei auf das Dienstalter der Beschäftigten bei der Hamburger Hochbahn nicht angerechnet worden", in Verbindung mit dem als Abs. 2 der Vereinbarung gebrachten Satz "Rechte können aus § 7 ATO nicht hergeleitet werden", in innerem Zusammenhang stehen könnte. Die Auslegung, damit hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen, die frühere, bis zum Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 aber gegen zwingende Normen verstoßende und damit unzulässige Handhabung (Nichtanrechnung der ATO-Dienstzeiten) solle nunmehr mit rückwirkender Kraft als gerechtfertigt anerkannt werden, ist an sich nicht unmöglich. Ebenso ist aber die Auslegung möglich, daß die Parteien, wie sie dies im letzten Absatz ihrer Vereinbarung zum Ausdruck gebracht haben, lediglich feststellen wollten, daß der Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 die Vorschriften der ATO/SBT.A und NVT ersetzt habe, und zwar mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 an. Diese Auslegung würde besagen, daß ab 1. Oktober 1948 für die Zukunft die SBT.A/ATO nicht mehr anwendbar sein sollte. Über die Frage, ob der Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 die Dienstzeitberechnung abschließend geregelt habe und damit nach § 9 TVG zum Außerkrafttreten der einschlägigen Vorschriften der SBT.A/ATO geführt habe oder aber ob die Regelungen der SBT.A/ATO auch nach dem Inkrafttreten des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 neben dessen Normen anzuwenden seien, hat nämlich, wie sich aus dem Vorbringen der Parteien in diesem Rechtsstreit ergibt, auch noch bei Ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

- 11 -

schluß der Vereinbarung vom 11. November 1952 keine völlige Klarheit bei den Tarifvertragsparteien und bei den tarifgebundenen Arbeitnehmern bestanden. Die Vereinbarung vom 11. November 1952 kann daher durchaus auch dahin ausgelegt werden, daß nunmehr eindeutig die Ersetzung - von einer solchen wird auch im Abs. 3 der Vereinbarung gesprochen - der ATO durch den Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 festgestellt wird. Es kann sich also sowohl um die Ersetzung für die Zukunft wie aber auch um die rückwirkende Beseitigung durch die ATO geschaffener Rechtspositionen handeln. Ist aber die weitergehende Auslegung der Vereinbarung vom 11. November 1952 dahin, daß durch die Vereinbarung auch rückwirkend den Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1. Oktober 1948 eine 25-jährige Dienstzeit erreicht hatten, der dadurch gewonnene Status wieder genommen werden sollte, nicht die einzig mögliche Auslegung und nicht einmal die Auslegung, für die überwiegende Gründe sprechen, so muß diese weitergehende Auslegung unterbleiben. Denn ein so weitgehender Wille der Parteien der Vereinbarung vom 11. November 1952 kann nicht ohne zwingenden Grund unterstellt werden. Selbst wenn aber die Parteien bei der Auslegung der Vereinbarung tatsächlich so weit gehen wollten, wäre für die Auslegung der getroffenen Vereinbarung dieser Wille deshalb unbeachtlich, weil er in der Vereinbarung als einer Maßnahme tariflicher Normensetzung nicht mit der hierfür gebotenen Klarheit auch für die Normenadressaten zum Ausdruck gekommen ist.

Auch der Zusammenhang zwischen der Vereinbarung vom 11. November 1952 und dem Tarifvertrag vom gleichen Tage sowie der ebenfalls am 11. November 1952 abgeschlossenen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien zu diesem Tarifvertrag rechtfertigt keine andere Beurteilung. In dem Tarifvertrag vom 11. November 1952, der die Kündigung der Arbeitsverhältnisse, die Änderung der Arbeitsverhältnisse ohne Kündigung und die Einweisung in eine geringere Lohngruppe behandelt, und zwar kraft ausdrücklicher Bestimmung in Abschnitt V dieser Vereinbarung mit Wirkung vom 1. August 1952, ist eine Regelung über die Berechnung der Dienstzeiten nicht enthalten. Insoweit ist daher auf die Regelungen der Tarifverträge vom 1. Oktober 1948 und vom 17. Februar 1952



- 12 -

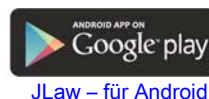
abzustellen. Aus diesen Regelungen folgt aber, wie bereits ausgeführt, nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit und Klarheit, daß sie sich rückwirkende Kraft beimessen, und folgt daher insbesondere nicht, daß die Dienstzeit solcher Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. Oktober 1948 eine 25-jährige Dienstzeit nach den bis dahin maßgebenden Normen der SBT.A/ATO erreicht hatten, unter Verlust des so gewonnenen Status nunmehr allein nach den Anrechnungsvorschriften des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 berechnet werden sollte. Dies folgt auch nicht aus Abschnitt A. der Vereinbarung zu diesem Tarifvertrag vom 11. November 1952, die im Gegenteil dahin aufzufassen ist, daß sie den Arbeitnehmern, die seit dem 1. Mai 1945 in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe eingewiesen waren, Rechte vorteile bringen, aber nicht deren Rechtslage verschlechtern sollte.

Zwar bestimmen sowohl der Tarifvertrag vom 11. November 1952 wie auch der spätere Manteltarifvertrag vom 1. Dezember 1953, daß bei einer Zurückstufung auf Grund der durch diese Tarifverträge dem Arbeitgeber gegebenen Befugnisse die dort geregelten Ausgleichsleistungen nur den Arbeitnehmern zugute kommen sollten, die bei der Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe eine bestimmte Zahl von Dienstjahren bei der Gesellschaft geleistet hatten. Daraus folgt jedoch nur, daß die Arbeitnehmer, die nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 11. November 1952 zurückversetzt wurden, zu einer Zeit also, als die SBT.A/ATO durch den Manteltarifvertrag vom 1. Oktober 1948 ersetzt und deshalb als für den Betrieb der Beklagten geltende normative Regelung außer Kraft getreten war, dann keinen Anspruch auf die Ausgleichsleistungen haben, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1948 nach den Vorschriften der SBT.A/ATO oder danach nach den Vorschriften der Manteltarifverträge vom 1. Oktober 1948 und 17. Februar 1952 die erforderliche Anzahl von Dienstjahren erreicht hatten, und zwar im Zeitpunkt der Zurückversetzung. Durch die Vereinbarung zum Tarifvertrag vom 11. November 1952 und inhaltsgleich auch durch § 23 Abs. 2 des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953 sind die Regelungen des Tarifver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

13 -

- 13 -

trages vom 11. November 1952 auch auf die Arbeitnehmer erstreckt, die seit dem 1. Mai 1945 in eine niedrigere Lohngruppe eingewiesen waren, zu einer Zeit also, als diese tarifliche Regelung eine solche Einweisung noch nicht rechtfertigte. Die Erstreckung der tariflichen Regelung auf die bereits früher in die Tätigkeit einer niedrigeren Tarifgruppe eingewiesenen Arbeitnehmer kann nur die Bedeutung haben, daß diese Arbeitnehmer hinsichtlich der Ausgleichsleistungen so behandelt werden sollten, als hätte zur Zeit ihrer Zurückversetzung die Regelung über die Zurückversetzung und über die Ausgleichsleistungen so bestanden, wie sie der Tarifvertrag vom 11. November 1952 eingeführt hat. Daher muss dann die Dienstzeitberechnung auch im Sinne der Tarifvereinbarung vom 11. November 1952 nach den im Zeitpunkt der Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe normativ geltenden tariflichen Regelungen erfolgen. Ist die Einweisung in die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe zu einer Zeit vorgenommen, in der die Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Dienstzeitregelung noch von der SBT.A/ATO beherrscht wurden, so sind deren Normen, nicht die späteren Normen des Manteltarifvertrages vom 1. Oktober 1948 bei der Dienstzeitberechnung anzuwenden. Ist also die Einweisung in die Tätigkeit einer geringeren Lohngruppe, wie es hier der Fall ist, zu einer Zeit vorgenommen worden, als für den Betrieb der Beklagten die SBT.A/ATO unabdingbar galt, so ist der Begriff "Dienstzeit bei der Gesellschaft" nach Maßgabe der SBT.A/ATO auszulegen, Daraus folgt, daß der Kläger, der im Oktober 1946 in die Tätigkeit einer geringeren Tarifgruppe eingewiesen wurde, im Hinblick auf die in diesem Zeitpunkt gebotene Anrechnung der Vordienstzeiten unter Zugrundelegung der bis zum 1. Oktober 1948 anwendbaren Anrechnungsgrundsätze der ATO eine Dienstzeit von über 25 Jahren hatte, in den Genuss der tariflichen Ausgleichsleistung nach dem Tarifvertrag vom 11. November 1952 und dem Manteltarifvertrag vom 1. Dezember 1953 kommen muß.

Die Ansicht der Revision, der Kläger könne sich deshalb nicht auf diese tariflichen Regelungen berufen, weil

- 14 -



- 14 -

er sich mit einer Tätigkeit in einer niedrigeren Tarifgruppe einverstanden erklärt habe und weil damit sein ursprünglicher Arbeitsvertrag einverständlich abgeändert worden sei, findet in den getroffenen tariflichen Regelungen keine Stütze. Diese stellen lediglich auf die Tatsache der Einweisung in eine niedrigere Tarifgruppe ab. Ob es sich dabei um eine einseitig vom Arbeitgeber gegen den Widerspruch des Arbeitnehmers getroffene Maßnahme oder um eine Maßnahme im Einverständnis des Arbeitnehmers handelt, wird in den tariflichen Regelungen nicht unterschieden. Deshalb muß der Senat davon ausgehen, daß diese Regelungen sowohl bei einseitigen - im Zeitpunkt ihrer Durchführung berechtigten oder unberechtigten - Maßnahmen des Arbeitgebers wie aber auch bei einverständlicher Einweisung in eine niedrigere Tarifgruppe, insbesondere auch bei Arbeitsvertragsänderung, zum Zuge kommen. Dem steht auch der letzte Satz von Abschnitt IV des Tarifvertrages vom 11. November 1952 (inhaltsgleich mit § 23 Abs. 3 des Manteltarifvertrages vom 1. Dezember 1953) nicht entgegen.

Nach alledem hat der Kläger, der bereits bei seiner Einweisung in die Tätigkeit einer geringeren Tarifgruppe nach den im Zeitpunkt dieser Einweisung geltenden Vorschriften der SBT.A/ATO eine mehr als 25-jährige Dienstzeit bei der Beklagten hatte, den Anspruch auf Bezahlung nach seiner alten Tarifgruppe mit Wirkung vom 1. August 1952, und zwar auf Grund der Vereinbarung vom 11. November 1952, die inhaltsgleich in den Manteltarifvertrag vom 1. Dezember 1953 übernommen ist. Diesen Anspruch macht der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1953, nachdem er für die zurückliegende Zeit abgewiesen worden ist, geltend.

Dieser Anspruch des Klägers ist auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung im Rechtssinne könnte dann eingetreten sein, wenn der Kläger sich bis zum Inkrafttreten des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (später konnte eine Verwirkung im Hinblick auf § 4 TVG nicht mehr eintreten) so verhalten hätte, daß die Beklagte bereits in diesem Zeitpunkt, also im April 1949, nach Treu und Glauben mit der Geltendmachung tariflicher Rechte nicht mehr rechnen konnte, also nicht mehr damit rechnen konnte, daß der Kläger seine Rechte aus der Dienstzeitbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 15 -

- 15 -

rechnung der SBT.A/ATO geltend machen werde. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts stehen der Annahme einer Verwirkung der Ansprüche des Klägers bereits vor April 1949 entgegen. Insbesondere aber hat die Beklagte nicht schlüssig vorgetragen, daß sie sich im Hinblick auf das gesamte Verhalten des Klägers bereits vor April 1949 dahin eingerichtet hat, daß sie die Ansprüche des Klägers nicht mehr zu erfüllen brauche. Eine bis 1949 mögliche Verwirkung tariflicher Rechte setzt immer voraus, daß die Rechte so verspätet geltend gemacht wurden, daß beim Schuldner das berechnigte Vertrauen erweckt wurde, der Gläubiger werde das Recht nicht mehr ausüben. Diese Voraussetzungen sind aber in der Zeitspanne bis zum April 1949 nicht erfüllt. Nach diesem Zeitpunkt wäre eine Verwirkung nicht mehr möglich. Letztlich entscheidend ist aber auch, daß der Kläger Rechte verfolgt, die sich für ihn aus den tariflichen Regelungen vom 11. November 1952 und 1. Dezember 1953 ergeben, Rechte also, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertragsgesetzes begründet worden sind, als der Ausschluss der Verwirkung nach § 4 TVG also bereits geltendes Recht war und damit diese Rechte unverwirksam wurden. Im übrigen aber wusste die Beklagte, wie sich aus dem übereinstimmenden Parteivortrag über die zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Beklagten und ihren Arbeitnehmern ergibt, jedenfalls in den Jahren nach 1952, daß sie mit Ansprüchen ihrer in die Tätigkeit einer geringeren Lohngruppe eingewiesenen Arbeitnehmer rechnen musste.

Dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch steht aber auch nicht die auch unter der Geltung des TVG nicht grundsätzlich ausgeschlossene Einrede der unzulässigen Rechtsausübung, die Einrede der Arglist, entgegen. Wenn der Kläger, der immerhin von 1927 an im Dienst der Beklagten gearbeitet hat, sich auf die tariflichen Rechte beruft, die die Vereinbarung vom 11. November 1952 und der Manteltarifvertrag vom 1. Dezember 1953 den langjährig beschäftigten Arbeitnehmern gewähren, so kann das nicht als unzulässige Rechtsausübung oder als Arglist bezeichnet werden.



- 16 -

Nach alledem ist der vom Kläger verfolgte Anspruch jedenfalls in dem Umfange, in dem ihn das Landesarbeitsgericht dem Kläger durch das angefochtene Urteil zugesprochen hat, gerechtfertigt aus den tariflichen Abreden zwischen der Beklagten und der ÖTV. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob sich der Anspruch auch aus anderen Rechtsgründen rechtfertigt und ob insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG auf die Rechtsstellung des Klägers von Einfluss sind. Zu einem Wegfall der durch die tariflichen Abreden begründeten Rechte des Klägers hat jedenfalls auch das Gesetz zu Art. 131 GG nicht geführt.

Die Revision war sonach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder
Frey

Dr. Martel Wichmann
Dr. Eichler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)